

VII. Bauwirtschaft

Vorbemerkung

Methodische Hinweise

Die im Jahr 1972 erfolgte Überführung von Betrieben anderer Eigentumsformen in Volkseigentum veränderte die sozialökonomische Struktur der Bauwirtschaft. Dadurch stieg der Anteil der sozialistischen Baubetriebe am gesamten Bauvolumen der Bauwirtschaft von 83,8 Prozent im Jahr 1971 auf 94 Prozent im Jahr 1972.

Der Baubetrieb der Deutschen Reichsbahn wurde 1972 aus dem Wirtschaftsbereich Bau ausgegliedert, die Zeitreihen rückwirkend bis zum Jahr 1965 auch um das Bauvolumen und die Arbeitskräfte dieses Betriebes verringert. Zur Einschätzung des Umfangs dieser Veränderung wird in der Tabelle 1 das Jahr 1965 sowohl einschließlich als auch ohne Angaben über diesen Betrieb ausgewiesen.

Ab 1969 wurden in der Bauwirtschaft methodische und strukturelle Veränderungen vorgenommen, die rückwirkend nicht berücksichtigt werden. Durch die Eingliederung der Projektierungskapazitäten in die Baukombinate und Baubetriebe und die damit verbundene Einbeziehung der Projektierungsleistungen sowie durch Einbeziehung der Leistungen des Stahl- und Metalleichtbaus und des Exports in die Bau- und Montageproduktion hat sich das Bauvolumen 1969 um rund 750 Millionen Mark erhöht.

Die in Tabelle 19 ausgewiesenen finanziellen Mittel enthalten die für den Wohnungsneubau, -umbau und -ausbau sowie für die Folgeeinrichtungen im Berichtsjahr aufgewendeten Mittel. Sie beziehen sich nicht unmittelbar auf die im Berichtsjahr fertig gewordenen Wohnungen, da die Mittel des Anarbeitungsstandes für die am Jahresanfang in Bau befindlichen und im Berichtsjahr vollendeten Wohnungen nicht in die ausgewiesenen finanziellen Mittel des Berichtsjahres einbezogen sind.

Bauwirtschaft

Betriebe

Erfasst sind sämtliche Kombinate und Betriebe, deren Haupttätigkeit die Herstellung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie deren Instandhaltung und Instandsetzung ist. Als Baukombinat bzw. -betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit. Hierbei kann es sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln. Bis 1971 wurden nur die juristisch selbständigen zentralgeleiteten Baukombinate als Betrieb gezählt. Ab 1972 sind in der Anzahl der Betriebe die wirtschaftlich selbständigen Betriebe der zentralgeleiteten Baukombinate enthalten.

Die Tabellen des Abschnitts Bauwirtschaft beinhalten mit Ausnahme der Tabelle 1 nur die Angaben der Betriebe des Wirtschaftsbereichs Bau. In der Tabelle 1 sind in der ersten Spalte auch die Angaben der Bauabteilungen von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche enthalten, die mit eigenen Arbeitskräften Bauarbeiten ausführen.

Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und private Handwerksbetriebe

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VIII.

Berufstätige, Arbeiter und Angestellte; durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt IV. — Der Kreis der Betriebe deckt sich jedoch nicht mit dem Kreis der in Abschnitt IV unter Bau ausgewiesenen. Im Abschnitt IV sind u. a. bis zum Jahr 1958 die „Sonstigen Einrichtungen“ und freiberufliche Tätigkeit einbezogen.

Produktionsarbeiter

Produktionsarbeiter (die durch Maschinen- und Handarbeit unmittelbar Bauarbeiten ausführen sowie in der industriellen Nebenproduktion des Betriebes tätig sind) und Produktionshilfsarbeiter (die durch Reparaturen, Transporte und sonstige Hilfsleistungen die Produktion unterstützen).

Bau- und Montageproduktion

Durch die Einbeziehung von Nachweiskosten, Gleisoberbaumaterial (Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug), Fernversorgungsleitungen aus Stahl und Guß, Gemeinschaftsantennen, Blitzschutzanlagen, Personenfahrstühlen und Fensterlifts, Baugrunduntersuchungen sowie zum Wohngebäudetyp gehörende Einbauküchen wurde ab 1963 der Inhalt der Bau- und Montageproduktion erweitert. Die wesentlichste Volumenserweiterung trat hierbei durch die Nachweiskosten ein; sie sind in allen Tabellen der Bau- und Montageproduktion und für alle ausgewiesenen Jahre enthalten.

Bezirke

In der Gliederung nach Bezirken sind die Betriebe jeweils mit ihrer gesamten Bau- und Montageproduktion und sämtlichen Berufstätigen dem Bezirk zugeordnet, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet. Mit der Veränderung der Berichtspflicht der wirtschaftlich selbständigen Betriebe der zentralgeleiteten Baukombinate ab 1972 veränderte sich auch die territoriale Zuordnung ihrer Angaben, da der Sitz dieser Betriebe nicht in allen Fällen mit dem Sitz der Kombinateleitung übereinstimmt. Bei Angaben der Bauindustrie, die in einer regionalen Gliederung ausgewiesen werden, ist das beim Vergleich mit den Vorjahren zu berücksichtigen (z. B. im Abschnitt V. Regionale Struktur der Volkswirtschaft). In der Tabelle 5 ist die Bau- und Montageproduktion sowohl nach der Bezirkszugehörigkeit der Baubetriebe als auch nach der Bezirkszugehörigkeit der Baustellen gegliedert.